

Klassenarbeiten am Roswitha-Gymnasium

Im Rahmen der Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraumes der eigenverantwortlichen Schule hat der Schulvorstand am 03.05.2012 einen Beschluss zu Klassenarbeiten gefasst:

Die Nummern 6.4, 6.5 und 6.7 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ werden durch folgende Regelung ersetzt.

In einem drei- oder mehrstündigen Fach werden pro Halbjahr mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen geschrieben.

In ein- oder zweistündigen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport wird pro Halbjahr mindestens eine schriftliche Lernkontrolle geschrieben.

Die Fachkonferenzen entscheiden darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden.

Den Fachkonferenzen habe ich empfohlen, sehr vorsichtig mit dem Beschließen zusätzlicher Lernkontrollen umzugehen. Jede Lernkontrolle bedeutet für Schüler und Lehrer zusätzliche Belastung und beansprucht Unterrichtszeit, die möglicherweise an anderer Stelle fehlt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen noch eine Bemerkung: Es geht hier nur um Lernkontrollen im Rang einer Klassenarbeit. Kleine Tests wie Vokabelarbeiten fallen nicht darunter. Sie gehen in die mündliche Note, die man zutreffender als Mitarbeitsnote bezeichnen könnte, ein.

Gez. Baade
Oberstudiendirektor